

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Ratschläge und Modellberechnungen können wir keine Gewähr übernehmen.
Im Einzelfall bitten wir Euch darüber hinaus prüfen

Dein Name und Adresse

An die
Agentur für Arbeit

Postleitzahl und Stadt

Berlin, den xx.xx.202x

Sehr geehrte Frau/ Sehr geehrter Herr

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich meine Beschäftigungslosigkeit und damit den Bezug von Arbeitslosengeld für folgende Zeiträume unterbrechen werde, da ich mich in diesen Zeiträumen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in meinem Beruf als Schauspielerin befinde:

- Proben und Vorstellungen am Theater xxxxxxxxxx vom xxxxxxx bis xxxxx
- Drehtage vom xxxxx bis xxxx:.
- Einzelne Vorstellungstermine in 20xx werde ich Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Bezugnehmend auf Ihre Email möchte ich Ihnen den Sachverhalt wie folgt erläutern:

Entgegen Ihrer Auffassung handelt es sich bei meiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Angestelltenverhältnis nicht um eine Nebentätigkeit. Eine

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Ratschläge und Modellberechnungen können wir keine Gewähr übernehmen.
Im Einzelfall bitten wir Euch darüber hinaus, professionellen Rechtsrat einzuholen.

Anrechnung im Sinne von § 155 SGB III i.V.m. § 138 Absatz 3 SGB III ist rechtlich unzulässig. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, dass die Abmeldung vom Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes erforderlich macht, liegt nicht im Anwendungsbereich von § 155 SGB III.

Bei der Beschäftigung vom xx.xx.xxxx und dem xx.xx.xxxx handelt es sich also um einzelne Drehtage/einzelne Vorstellungen.

Eigenart dieser Beschäftigung ist es, dass es sich dabei um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Angestelltenverhältnis handelt, die zugleich beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung ist, nicht jedoch in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.

Diese Art der Beschäftigung nennt sich „**unständige Beschäftigung**“ und ist eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung, ungeachtet dessen, dass sie nur an einzelnen Tagen ausgeübt wird. Dies ist gerade das Wesen einer unständigen Beschäftigung und zugleich die Eigenart des Berufes, dass einzelne Drehtage/Vorstellungen als solche abgerechnet werden. Damit liegt, entgegen Ihrer Erwägung, keine Nebenbeschäftigung vor.

Bei einzelnen Drehtagen bzw. Theatervorstellungen handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Angestelltenverhältnis und nicht um eine Nebentätigkeit. Eine Anrechnung im Sinne von § 155 SGB III i.V.m. § 138 Absatz 3 SGB III ist rechtlich unzulässig. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, dass die Abmeldung vom Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes erforderlich macht, liegt nicht im Anwendungsbereich von § 155 SGB III. Nach Auffassung des Sozialgerichts Berlin ist es darüber hinaus sogar verpflichtend, sich für eine sozialversicherungspflichtige Tagesanstellung aus dem Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes abzumelden, um neue Anwartschaften zu begründen (*Sozialgericht Berlin, Urteil vom 24.05.2013 – S 58 AL 107/13, Info also 2013, S. 161 (162)*). Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nur um **einen** Arbeitstag handelt (*Siehe dazu SG Berlin, Urteil v. 20.7.2012, S 58 AL 2708/12; SG Berlin*).

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Ratschläge und Modellberechnungen können wir keine Gewähr übernehmen.
Im Einzelfall bitten wir Euch darüber hinaus, professionellen Rechtsrat einzuholen.

Ich hoffe, ich konnte damit Ihre Frage abschließend klären. Sollten Sie weitere Rückfragen haben, können Sie mich gerne wieder per Email kontaktieren um den Vorgang zeitnah abschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Xxxxxxxxxx

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Ratschläge und Modellberechnungen können wir keine Gewähr übernehmen.
Im Einzelfall bitten wir Euch darüber hinaus, professionellen Rechtsrat einzuholen.